

lichen Entscheidungen werden von der Strafkammer des Landgerichtes ohne mündliche Verhandlung erlassen.

§ 20

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 9. August 1932.

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

**Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung
des inneren Friedens. Vom 9. August 1932.**

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Die Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens vom 29. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 389) gelten auch für die Zeit vom 12. August bis zum Ablauf des 31. August 1932.

Neudeck, den 9. August 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gahl

**Grundsätze für den Vollzug der Festungshaft.
Vom 9. August 1932.**

Die Landesregierungen haben die nachstehende Änderung der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 — Reichsgesetzbl. II S. 263 — vereinbart.

Berlin, den 9. August 1932.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Reichsgesetzbl. 1932 I

Vereinbarung

Artikel I

Der Unterabschnitt III des 8. Abschnitts (§§ 166 bis 184) der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 — Reichsgesetzbl. II S. 263 — erhält folgende Fassung:

III. Festungshaft

§ 166

Die Hafträume, worin die Gefangenen untergebracht werden, sind besser auszustatten als die für Gefangene anderer Strafarten. Die Gefangenen dürfen sie mit Bildern und Blumen ausschmücken. Bilder, welche die Ordnung oder Sicherheit gefährden, insbesondere den Anstand verletzen, dürfen nicht angebracht werden.

§ 167

Nach Bedarf ist ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsraum einzurichten, wo die Gefangenen die Mahlzeiten gemeinschaftlich einnehmen und sich während der Tageszeit, soweit sie nicht für die Beschäftigung bestimmt ist (§ 176 Abs. 3), aufhalten dürfen; Beschränkungen sind nur zulässig, soweit es die Ordnung oder Sicherheit erfordert.

§ 168

Gefangene, die allein in einem Haftraum untergebracht sind, sind auf ihren Antrag von der Teilnahme an den gemeinschaftlichen Mahlzeiten (§ 167) zu befreien.

§ 169

Die Hafträume werden während der für die Beschäftigung festgesetzten Tagesstunden (§ 176 Abs. 3) geschlossen gehalten. Während der übrigen Tageszeit werden sie nur dann verschlossen, wenn es die Ordnung oder Sicherheit erfordert.

Welche Zeit als Tageszeit gilt, bestimmt die oberste Justizverwaltungsbehörde des Landes innerhalb der Grenzen von sieben Uhr und zweiundzwanzig Uhr.

Bei Dunkelheit sind die Hafträume während der Tageszeit zu erleuchten. Soweit es mit der Ordnung und Sicherheit vereinbar ist, kann der Vorsteher gestatten, daß die Gefangenen auf eigene Kosten ihre Hafträume über das Ende der Tageszeit hinaus noch während eines Teils der Nacht erleuchten.

§ 170

Entbehrliche Gegenstände (§ 32) sind den Gefangenen auf ihren Wunsch zu belassen oder während der Strafzeit wieder auszuhändigen, soweit es mit der Ordnung und Sicherheit vereinbar ist.

Die Gefangenen dürfen Geld bei sich führen; den Höchstbetrag setzt der Vorsteher allgemein fest.

§ 171

Die Gefangenen dürfen eigene Bettstücke benutzen und eigene Kleidung und Wäsche tragen, wenn die Sachen ausreichend und ordentlich sind.

Die Anstaltskleidung soll sich von der Kleidung der anderen Gefangenen unterscheiden und einfacher, in der Freiheit getragener Kleidung annähern.

§ 172

Die Gefangenen dürfen sich selbst beköstigen (§ 58). Tun sie es nicht oder ist es nach den örtlichen Verhältnissen nicht möglich, so erhalten sie die Kost von der Anstalt.

§ 173

Die Gefangenen dürfen sich Zusatznahrungsmittel und Genußmittel kaufen und dazu eigenes Geld verwenden. Welchen Betrag sie monatlich höchstens für diesen Zweck ausgeben dürfen, setzt der Vorsteher allgemein fest.

§ 174

Den Gefangenen ist die Annahme von Zusatznahrungsmitteln und Genußmitteln zu gestatten, die ihnen von draußen mitgebracht oder zugesandt werden. Das Nähere bestimmt die Dienst- und Vollzugsordnung oder die Hausordnung.

§ 175

Den Gefangenen kann gestattet werden, täglich bis zu dreiviertel Liter Bier oder Obstmost oder ein viertel Liter Wein zu genießen. Sie dürfen rauchen.

Für die Beschaffung von Bier, Obstmost, Wein und Tabak gelten die §§ 173 und 174.

§ 176

Die Gefangenen sind nicht arbeitspflichtig. Sie dürfen sich auf jede mit der Ordnung und Sicherheit verträgliche Weise beschäftigen und die dazu nötigen Gegenstände aus eigenem Geld anschaffen oder von draußen bekommen.

Auf ihren Wunsch ist den Gefangenen auch nach Möglichkeit in der Anstalt eingeführte Arbeit zuzuteilen. In diesem Falle dürfen sie über die Arbeitsbelohnung wie über eigenes Geld verfügen.

Für die Beschäftigung sind sechs Tagesstunden festzusetzen.

§ 177

Die tägliche Bewegung im Freien (§ 93) ist auf mindestens zwei Stunden zu bemessen. Bei der Bewegung im Freien ist der Verkehr der Gefangenen untereinander nur zu beschränken, soweit es die Ordnung oder Sicherheit erfordert.

§ 178

Die Gefangenen dürfen eigene Bücher benutzen und sich auf eigene Kosten Bücher, Zeitschriften und andere Druckschriften selbst beschaffen und benutzen und Zeitungen halten; § 109 Abs. 2 bis 4 gilt auch hier.

§ 179

Die Teilnahme an Vorträgen, Vorführungen und musikalischen Darbietungen, die in der Anstalt veranstaltet werden, ist den Gefangenen regelmäßig zu gestatten.

§ 180

Die Genehmigung zum Besuche der Gefangenen darf auch anderen Personen als Angehörigen nur versagt werden, wenn von dem Besuch eine Störung der Ordnung oder Sicherheit oder ein schädlicher Einfluß zu befürchten ist.

In der Regel sind wöchentlich nicht mehr als zwei Besuche zuzulassen.

§ 181

Der Schriftverkehr der Gefangenen ist keinen zeitlichen Beschränkungen zu unterwerfen.

Die Gefangenen dürfen eigenes Briefpapier verwenden.

§ 182

Als Sicherungsmaßnahme ist zulässig, einen Haftraum zur Tageszeit auch außerhalb der für die Beschäftigung bestimmten Tagesstunden zu verschließen.

Die Sicherungsmaßnahme des Fesseln ist unzulässig.

§ 183

Als Hausstrafen sind zulässig:

1. Verweis;
2. Beschränken oder Entziehen hausordnungsmäßiger Vergünstigungen;
3. Beschränken oder Entziehen der den Gefangenen nach den §§ 167 bis 181 zustehenden Rechte oder gewährten Vergünstigungen auf die Dauer von höchstens vier Wochen;
4. Beschränken oder Entziehen der Erlaubnis, Besuche zu empfangen, oder der Erlaubnis, in anderen als den im § 119 bezeichneten Ange-

legenheiten Briefe abzusenden und zu empfangen, auf die Dauer von höchstens vier Wochen;

5. Beschränken oder Entziehen der Erlaubnis, die Bücherei zu benutzen, auf die Dauer von höchstens vier Wochen;

6. Beschränken der Erlaubnis zum Aufenthalt im Freien auf die Dauer von höchstens vier Wochen oder Entziehen dieser Erlaubnis auf die Dauer von höchstens einer Woche.

§ 184

Die §§ 166 bis 183 sind auf die zu Festungshaft rechtskräftig Verurteilten, die in Haft sind, soweit wie möglich, schon anzuwenden, bevor sie in die zuständige Anstalt übergeführt werden.

Artikel II

Die nach Artikel I vereinbarten Änderungen werden die Landesregierungen innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe der Vereinbarung im Reichsgesetzblatt durchführen.

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 8. August 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Nummer 134 des Zolltarifs erhält folgende Fassung:

134	Butter, frisch, gefalzen oder eingeschmolzen	100	170
Anmerkungen:			
1. Für Butter, die erzeugt ist in den Ländern Argentinien, Australien, Dänemark, (usw. wie bisher)			

§ 2

Diese Verordnung tritt am 12. August 1932 in Kraft.

Berlin, den 8. August 1932.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Sarden

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

Mussehl

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 *R.M.*, für Teil II = 1,50 *R.M.*
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postcheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtsseitigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.* ausschließlich der Postdruckfachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.